

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungen, Störungsbehebungen und sonstige Leistungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der ELCO GmbH und dem Kunden im In- und Ausland, soweit diese Geschäftsbeziehung Wartungen, Störungsbehebungen und sonstige Leistungen durch die ELCO GmbH betrifft. Diese AGB der ELCO GmbH gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

1.2 Änderungen

Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die ELCO GmbH bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die ELCO GmbH absenden.

2. Vertragliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten der ELCO GmbH und des Kunden richten sich nach den folgenden Bestimmungen in folgender Rangfolge:

- Individuell vereinbarte Verträge;
- Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungen, Störungsbehebungen und sonstige Leistungen (AGB);
- Gesetzliche Vorschriften.

Die zunächst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den danach genannten, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

3. Inhalt der Leistungen

3.1 Leistungen der ELCO GmbH

3.1.1 Bereitschaftsdienst mit gesondert zu vergütender Störungsbehebung

Wenn der Kunde mit der ELCO GmbH den „Bereitschaftsdienst mit gesondert zu vergütender Störungsbehebung“ vereinbart hat, so ist die ELCO GmbH verpflichtet, die Störungsmeldung des Kunden an dem vertragsgegenständlichen Wärmeerzeuger oder an der vertragsgegenständlichen sonstigen Anlage telefonisch entgegenzunehmen und diese Störung zu beheben, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist.

Für die telefonische Entgegennahme der Störungsmeldung des Kunden durch die ELCO GmbH hat der Kunde keine gesonderte Vergütung - insbesondere auch nicht die Bereitschaftspauschale, die für außerhalb der Geschäftszeiten erfolgende Störungsbehebungsansätze der ELCO GmbH besteht - neben dem vereinbarten Jahrespauschalpreis zu entrichten.

Verlangt der Kunde von der ELCO GmbH die Behebung einer Störung, so hat er der ELCO GmbH - neben dem vereinbarten Jahrespauschalpreis - die hierfür anfallende Arbeits- und Fahrtzeit sowie die zur Störungsbehebung notwendigen Ersatz- und Austauschteile gemäß den im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preislisten der ELCO GmbH zu vergüten, sofern nicht eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird.

3.1.2 Bereitschaftsdienst inklusive Störungsbehebung

Wenn der Kunde mit der ELCO GmbH den „Bereitschaftsdienst inklusive Störungsbehebung“ vereinbart hat, so ist die ELCO GmbH zur Entgegennahme der Störungsmeldung und zur Beseitigung der Störung an dem vertragsgegenständlichen Wärmeerzeuger oder der vertragsgegenständlichen sonstigen Anlage mit folgender Maßgabe verpflichtet:

Die ELCO GmbH ist zur Beseitigung der Störung lediglich verpflichtet, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist. Die ELCO GmbH ist aber nicht zur Beseitigung solcher Störungen oder Ausfälle verpflichtet, deren Ursache in einer unsachgemäßen und nicht von der ELCO GmbH veranlassten Behandlung des Wärmeerzeugers oder der sonstigen Anlage liegt, wenn diese Behandlung zu dessen bzw. deren irreparablen Beschädigung geführt hat.

Der Kunde hat für die Leistungen der ELCO GmbH über den vereinbarten Jahrespauschalpreis hinaus keine zusätzliche Vergütung zu entrichten mit folgenden Ausnahmen:

- Die Kosten für die Ersatz- und Austauschteile, die zur Störungsbehebung notwendig sind, hat der Kunde gesondert zu tragen.
- Wird an dem vertragsgegenständlichen Wärmeerzeuger oder der vertragsgegenständlichen sonstigen Anlage ein nicht von der ELCO GmbH veranlasster, unsachgemäßer Eingriff vorgenommen, kann die ELCO GmbH zusätzlich zu dem vereinbarten Jahrespauschalpreis und den Kosten für die Ersatz- und Austauschteile, die zur Störungsbehebung notwendig sind, Ersatz des Schadens verlangen, der ihr (insbesondere infolge erhöhten Aufwands) durch diesen Eingriff entstanden ist.

Wenn der Kunde mit der ELCO GmbH als Zusatzleistung den „garantierten Nachteilsatz“ vereinbart hat, dann stellt die ELCO GmbH ständige telefonische Erreichbarkeit für den Kunden sicher und veranlasst erforderliche Störungsbehebungsmaßnahmen rund um die Uhr, auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

3.1.3 Wartung

Wenn der Kunde mit der ELCO GmbH die Wartung eines Wärmeerzeugers vereinbart hat, ist die ELCO GmbH zur Überprüfung, Reinigung, Einregulierung, Funktionsprüfung und Messung dieses Wärmeerzeugers gemäß der Anlage „Wartungscheckliste“ verpflichtet.

Wenn die ELCO GmbH mit dem Kunden eine „Zusatzleistung“ (z.B. Kesselreinigung) vereinbart hat, bestimmen sich die von der ELCO GmbH insoweit vorzunehmenden Tätigkeiten ebenfalls nach der Anlage „Wartungscheckliste“.

Die Wartung oder Zusatzleistung hat, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, einmal im Kalenderjahr zu erfolgen. Wird eine zwei- oder mehrmalige jährliche Wartung oder Zusatzleistung vereinbart, so hat auch diese im Kalenderjahr zu erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Wird an dem vertragsgegenständlichen Wärmeerzeuger oder an der Anlage, an der die Zusatzleistung zu erbringen ist, ein nicht von der ELCO GmbH veranlasster, unsachgemäßer Eingriff vorgenommen, der die von der ELCO GmbH geschuldete Wartung oder Zusatzleistung beeinträchtigt, kann die ELCO GmbH zusätzlich zu dem vereinbarten Jahrespauschalpreis Ersatz des Schadens verlangen, der ihr (insbesondere infolge erhöhten Aufwandes) durch diesen Eingriff entstanden ist.

3.1.4 Gleichzeitigkeit von Störungsbehebungs- und Wartungseinsatz

Die ELCO GmbH ist berechtigt, bei der Durchführung von Störungsbehebungen gleichzeitig die vertraglich geschuldete Wartungsleistung an dem vertragsgegenständlichen Wärmeerzeuger sowie die ggf. vereinbarte Zusatzleistung zu erbringen, sofern der Kunde hiermit einverstanden ist.

3.1.5 Sonstige Leistungen

Wenn der Kunde mit der ELCO GmbH eine Leistung vereinbart hat, die nicht in den Ziffern 3.1.1-3.1.4 dieser AGB geregelt ist (sonstige Leistung), so hat er der ELCO GmbH die hierfür anfallende Arbeits- und Fahrtzeit sowie die zur Leistungserbringung notwendigen Ersatz- und Austauschteile gemäß den im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preislisten der ELCO GmbH zu vergüten, sofern nicht eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird.

3.1.6 Verwendung von Austausch-/Neuteilen

Wenn Teile des vertragsgegenständlichen Wärmeerzeugers oder der vertragsgegenständlichen sonstigen Anlage im Rahmen der Wartung, Störungsbehebung, oder sonstigen Leistung nach dem Stand der Technik ausgetauscht werden müssen, verwendet die ELCO GmbH grundsätzlich Neuteile. Auf Wunsch des Kunden werden Austauschteile hierfür verwendet, soweit die ELCO GmbH solche Austauschteile vorrätig hat. Austauschteile sind die von der ELCO GmbH durch Reparatur instandgesetzten Teile. Eine Pflicht zur Beschaffung oder Herstellung von Austauschteilen übernimmt die ELCO GmbH nicht.

3.2 Leistungen des Kunden

3.2.1 Vergütung/Preiserhöhung

Bezüglich der Vergütung/Preiserhöhung gelten die zwischen dem Kunden und der ELCO GmbH getroffenen Vereinbarungen.

3.2.2 Mitwirkungspflichten

Um ihre Arbeit möglichst schnell und effizient leisten zu können, ist die ELCO GmbH auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Der Kunde hat daher folgende Mitwirkungspflichten:

a) Allgemeine Mitwirkungspflichten

Der Kunde hat am Ort der Wartung, Störungsbehebung bzw. sonstigen Leistung rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlich sind, damit die ELCO GmbH ihre Leistungen ohne Verzögerung unter angemessenen Arbeitsbedingungen erbrin-

gen kann. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen:

- freien Zugang zum Ort der Wartung, Störungsbehebung bzw. sonstigen Leistung;
- Anwesenheit eines Ansprechpartners vor Ort während der Wartung, Störungsbehebung bzw. sonstigen Leistung, der die ELCO GmbH über Störungseinzelheiten u.Ä. informieren kann.

b) Besondere Mitwirkungspflicht vor Leistungserbringung

Bei der Störungsmeldung, der Vereinbarung von Wartungsterminen bzw. der Vereinbarung von Terminen zur sonstigen Leistungserbringung sind die Mitarbeiter der ELCO GmbH nach Möglichkeit detailliert über den Zustand des Wärmeerzeugers bzw. der vertragsgegenständlichen sonstigen Anlage zu informieren, damit der Zeit- und Materialeinsatz geplant werden kann.

c) Besondere Mitwirkungspflicht nach erfolgter Störungsbehebung

In der Zeit unmittelbar nach der Störungsbehebung ist der vertragsgegenständliche Wärmeerzeuger bzw. die vertragsgegenständliche sonstige Anlage vom Kunden mindestens drei Tage lang zweimal täglich auf störungsfreien Lauf zu kontrollieren; über Störfälle ist die ELCO GmbH zu informieren.

d) Folgen unterlassener Mitwirkung

Zusätzlicher Aufwand oder Schäden (z.B. Wartezeiten, Fahrtkosten), der bzw. die der ELCO GmbH durch Verletzung dieser Mitwirkungspflichten entstehen, sind neben der vereinbarten Vergütung vom Kunden zu erstatten.

3.2.3 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Soweit nichts Anderweitiges ausdrücklich vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen bar und ohne Skontoabzug zu leisten.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis. Der Kunde kann sein Zurückbehaltungsrecht aber wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben. Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem kann der Kunde mit einer Gegenforderung aufrechnen, die an die Stelle einer ihm zustehenden Sachleistungsforderung aus diesem Vertragsverhältnis getreten ist.

4. Haftung

4.1 Haftungsausschluss

Die Haftung der ELCO GmbH für Schäden ist ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit der ELCO GmbH beruht.

4.2 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der ELCO GmbH für die einfach fahrlässige (d.h. nicht vorsätzliche und nicht grob fahrlässige) Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist auf den Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens begrenzt.

4.3 Haftung für Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen

Soweit die Haftung der ELCO GmbH im Sinne von Ziffer 4.1 ausgeschlossen oder im Sinne von Ziffer 4.2 begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der ELCO GmbH.

4.4 Verbleibende Haftung

Der Haftungsausschluss im Sinne von Ziffer 4.1 und die Haftungsbegrenzung im Sinne von Ziffer 4.2 gelten nicht, soweit dem Kunden Ersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die ELCO GmbH zustehen, und gelten zudem nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden statt der Leistung. Dieser Haftungsausschluss im Sinne von Ziffer 4.1 und diese Haftungsbegrenzung im Sinne von Ziffer 4.2 gelten ferner nicht für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ELCO GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ELCO GmbH beruhen.

5. Mängelansprüche

Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit der Wartung oder der Verletzung der Pflicht zur Störungsbehebung Anspruch auf Nacherfüllung gegenüber der ELCO GmbH.

Schlägt die Nacherfüllung nach dem zweiten Versuch fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder nach seiner Wahl ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn die ELCO GmbH die Nacherfüllung verweigert oder dem Kunden die Nacherfüllung unzumutbar ist. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück,

so kann er auch Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung gegenüber der ELCO GmbH geltend machen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Mängel der Leistungen der ELCO GmbH beträgt ein Jahr. Dies gilt aber nicht für Ansprüche des Kunden wegen Mängel von eingebauten Neuteilen; die Verjährungsfrist für solche Ansprüche beträgt zwei Jahre.

6. Haltbarkeitsgarantie

Zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelansprüchen gewährt die ELCO GmbH dem Kunden folgende Haltbarkeitsgarantie:

- Auf eingebaute Neuteile übernimmt die ELCO GmbH eine Garantie für die Freiheit von Material- und Fabrikationsfehlern von einem Jahr ab dem Zeitpunkt deren Einbaus.
- Auf Austauschteile übernimmt die ELCO GmbH eine Garantie von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt deren Einbaus. Austauschteile sind die von der ELCO GmbH durch Reparatur instandgesetzten Teile. Neuteile stellen keine Austauschteile dar.

Für Verschleißteile gilt diese Haltbarkeitsgarantie nicht. Verschleißteile sind solche Teile des vertragsgegenständlichen Wärmeerzeugers oder der vertragsgegenständlichen sonstigen Anlage, welche bei ihrem bestimmungsgemäßem Gebrauch im Rahmen der Lebensdauer des vertragsgegenständlichen Wärmeerzeugers oder der vertragsgegenständlichen sonstigen Anlage mehrfach ausgetauscht werden müssen (z.B. Öldüsen, Ölfilter).

Treten während der Garantiedauer Fabrikations- oder Materialfehler an Neu- oder Austauschteilen auf, hat die ELCO GmbH die Wahl, diese Teile zu reparieren oder gegen mangelfreie gebrauchte Teile auszutauschen. Die ELCO GmbH behält sich vor, im Rahmen ihrer Garantieverpflichtung mangelhafte Teile durch Neuteile nach dem Stand der Technik zu ersetzen.

Voraussetzung für diese Garantie ist, dass die Installation und die Inbetriebnahme des vertragsgegenständlichen Wärmeerzeugers bzw. der vertragsgegenständlichen sonstigen Anlage durch einen eingetragenen Fachbetrieb der Heizungsbranche vorgenommen wurde und dass die Wartung dieses Wärmeerzeugers bzw. der vertragsgegenständlichen sonstigen Anlage erfolgt ist.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen eines Garantiefalles beträgt ein Jahr ab Anzeige des Mangels an die ELCO GmbH, spätestens aber beginnt diese Verjährungsfrist mit dem Ende der jeweiligen Garantiedauer.

7. Beweislast

Für die fachgerechte Qualität der Arbeit ihrer Mitarbeiter übernimmt die ELCO GmbH - unabhängig von der gesetzlichen Regelung - die Beweislast für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Leistungserbringung.

8. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden richten sich die Ansprüche der ELCO GmbH nach den gesetzlichen Regelungen. Der ELCO GmbH steht es jedoch frei, bei einem nachgewiesenen höheren Verzugschaden diesen gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

9. Laufzeit

Für die Laufzeit gilt die zwischen dem Kunden und der ELCO GmbH gesondert getroffene Vereinbarung.

10. Exportkontrolle/Embargoregelungen

10.1 Der Käufer darf Waren, Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag/ dieser Vereinbarung geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g und 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates und Art. 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation und/oder nach Weißrussland oder zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder in Weißrussland verkaufen, ausführen oder re-exportieren.

10.2 Der Käufer bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen, sicherzustellen, dass der Zweck von 10. Absatz 1. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

10.3 Der Käufer richtet einen angemessenen insbesondere nach Art. 12gb Absatz 3 der Verordnung (EU) 833/2014 Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, festzustellen, die den Zweck von 10. Absatz 1. vereiteln würden.

- 10.4 Jeder Verstoß gegen 10. Absätze 1., 2. oder 3. stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages/ dieser Vereinbarung dar, und die ELCO GmbH hat das Recht, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- die Beendigung dieses Vertrages/ dieser Vereinbarung und
 - die Geltendmachung eines Anspruchs auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Gesamtwerts dieses Vertrages/ dieser Vereinbarung oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 10.5 Der Käufer informiert die ELCO GmbH unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Abschnitt 10. Absätze 1., 2. oder 3., einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von 10. Absatz 1. vereiteln könnten. Der Käufer stellt die ELCO GmbH innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung durch die ELCO GmbH die entsprechenden Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß 10. Absätze 1., 2. und 3. zur Verfügung.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Rechtswahl
Das gesamte Vertragsverhältnis zwischen der ELCO GmbH und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.2 Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hechingen, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
Die ELCO GmbH ist aber berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.
- 10.3 Wirksamkeitsklausel
Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder daneben abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.